

### 2.3. Aspekte der qualifizierten Realisierung der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren

---

Während die bisherigen Ausführungen vor allem die Begründung, Durchdringung und Weiterentwicklung der Beweistheorie unter MfS-spezifischer Sicht zum Ziele hatten, so daß hergestellte praktische Bezüge vor allem der Erläuterung der herausgearbeiteten theoretischen Positionen dienten, sollen in diesem Abschnitt einige aus der Beweistheorie resultierende Konsequenzen für die weitere Qualifizierung der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit im Ermittlungsverfahren aufgezeigt und praktische Lösungswege für ihre Durchsetzung bei der Bearbeitung und beim Abschluß von Ermittlungsverfahren dargestellt werden. Dabei folgt die Gliederung dieses Abschnittes und die Methodik des Vorgehens dem Verlauf des Ermittlungsverfahrens.

#### 2.3.1. Die Einschätzung des Ausgangsmaterials und die Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung

---

Die Anfangsphase der Aufklärung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Geschehens bzw. eines anderen politisch-operativ bedeutungsvollen Sachverhalts ist oftmals von entscheidender Bedeutung für eine effektive und zielstrebige Beweisführung im Ermittlungsverfahren. In dieser Phase entscheidet richtiges und entschlossenes Handeln, insbesondere Umsicht und Qualität der möglichen und erforderlichen Beweisführungsmaßnahmen bereits wesentlich über den Erfolg und den erforderlichen Aufwand der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens und des gesamten Strafverfahrens. Am Anfang auftretende Versäumnisse, Fehler und Mängel bei der Sicherung oder bei der Bewertung bestimmter Einzelfeststellungen, bei der Einschätzung der Informationen sowie bei der Informationsübermittlung sind im nachhinein oftmals nur schwierig und mit erheblichen Mehraufwand auszugleichen. Das stellt hohe Anforderungen an die Tätigkeit aller in dieser Anfangsphase eingesetzten Dienstseinheiten des MfS und operative Mitarbeiter, den Mitarbeiter und